

Gebiets des Italienischen Staates aufhält, ruht seine Rente; er ist dann mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente abzufinden.

Solange der Deutsche aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiete des Italienischen Staates ausgewiesen ist, ruht seine Rente.

Hat der Deutsche, abgesehen von den Fällen des Absatz 2, auf Grund der Anordnung einer italienischen Behörde das Gebiet des Italienischen Staates verlassen, so ruht seine Rente nicht. Die italienische Kasse kann ihn jedoch mit seiner Zustimmung mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente abfinden.

Artikel 11.

Streitigkeiten über die Abfindung werden in dem Verfahren entschieden, das für Rentenansprüche in der italienischen Invaliden- und Altersversicherung vorgeschrieben ist.

Artikel 12.

Bei einer Ausdehnung der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf weitere Personengruppen sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Bei der Durchführung der Unfallversicherung sowie der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung des einen Landes im anderen Lande wird gegenseitig Beistand und Rechtshilfe durch die zuständigen Behörden geleistet. Die Rechtshilfe erfolgt, soweit in den folgenden Artikeln nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der für Zivil- und Handelssachen geltenden Bestimmungen.

Artikel 14.

Die Italienische Regierung wird der Deutschen Regierung ein Verzeichnis von Ärzten, Kliniken und Krankenhäusern mitteilen, die bei der Durchführung der deutschen Arbeiterversicherung in Italien für ärztliche Behandlung und Begutachtung besonders geeignet sind. Auch wird sie dafür Sorge tragen, daß sich die Kosten für Behandlung, Untersuchung und Begutachtung durch die in dem Verzeichnisse benannten Ärzte sowie für Verpflegung in den darin namhaft gemachten Anstalten in mäßigen Grenzen halten.

Artikel 15.

Die Vorschriften des einen Landes, nach denen auf dem Gebiete der Unfallversicherung sowie der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Stempel und Gebühren Befreiungen oder andere Vergünstigungen bestehen, sind entsprechend anzuwenden, soweit es sich darum handelt, in diesem Lande die betreffende Arbeiterversicherung des anderen Landes durchzuführen.

Artikel 16.

Von dem Abschlusse der Unfalluntersuchung hat die mit dieser befaßte deutsche Stelle der für ihren Sitz zuständigen italienischen